

Richtlinie des Landes Tirol

zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen

Abteilung Soziales

1. Förderungszweck und anpruchsberechtigter Personenkreis

- 1.1** Diese Förderung hat den Zweck, einen Beitrag zur Entlastung von pflegenden Angehörigen pflegebedürftiger Personen dadurch zu leisten, dass in akuten Notsituationen nach einem unerwarteten Krankenhausaufenthalt aufgrund einer akuten Erkrankung (wie beispielsweise einem Schlaganfall, Oberschenkelhalsbruch o.ä.) unmittelbar oder zeitnah nach der Entlassung aus einer Krankenanstalt eine finanzielle Hilfestellung für eine professionelle Pflege in einem Wohn- oder Pflegeheim gewährt wird.
- 1.2** Zuschussleistungen zur Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel an pflegebedürftige Personen gewährt werden,
- die kein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen oder
 - die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufen 1 oder 2 beziehen und
 - die unmittelbar oder zeitnah nach einem unerwarteten Krankenhausaufenthalt aufgrund einer akuten Erkrankung (wie beispielsweise einem Schlaganfall, Oberschenkelhalsbruch o.ä.) sich in einer Notsituation befinden und daher zumindest einer kurzzeitigen Pflege in einem Wohn- oder Pflegeheim bedürfen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1** Eine Zuschussleistung darf nur dann gewährt werden, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Pflegeeinsatzes sowie der Zuwendung gewährleistet ist.
- 2.2** Für die Bemessung der Zuschussleistung gelten die bei einer Unterbringung in einem Wohn- oder Pflegeheim für die jeweilige Pflegestufe vom Land Tirol festgelegten Tagsätze zuzüglich einer zehnpromzentigen Aufwandspauschale.
- 2.3** Die Zuschussleistung wird grundsätzlich als einmalige Geldleistung gewährt. Mehrmalige Zuschussleistungen sind nach Maßgabe der Bestimmung im Punkt 5.1 - den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepasst - möglich. Der Bezug von Dauerleistungen ist jedoch ausgeschlossen.
- 2.4** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Nachhinein gegen Vorlage einer Originalrechnung.
- 2.5** Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat das Land Tirol zu ermächtigen, die für die Erledigung seines/ihres Antrages unerlässlichen Daten einzuholen, zu prüfen und EDV-mäßig zu verarbeiten.

2.6 Weiters hat der Antragsteller/die Antragstellerin sich zu verpflichten, die Zuschussleistung zurückzuzahlen, wenn

- er/sie wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- die Zuschussleistung widmungswidrig verwendet wurde oder Bedingungen durch sein/ihr Verschulden nicht eingehalten wurden.

2.7 Auf die Gewährung einer Zuschussleistung zur Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Besondere Voraussetzungen

3.1 In wirtschaftlicher Hinsicht liegt die Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen dann vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Kurzzeitpflegemaßnahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der anspruchsberechtigten Person laut Punkt 1. übersteigt. Das ist der Fall, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen des Antragstellers/der Antragstellerin den Betrag von maximal € 2.500,-- nicht übersteigt.

3.2 Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen, etc.) der pflegebedürftigen Person anzusehen. Beim monatlichen Nettoeinkommen finden das 13. und 14. Monatsgehalt und das Bundespflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz keine Berücksichtigung; im Gegenzug dazu werden auch keine monatlichen Fixausgaben in Abzug gebracht.

3.3 Der anspruchsberechtigten Person nach Punkt 1 kann grundsätzlich nur ein Zuschuss in der für die Pflegegeldstufe 3 geltenden Höhe gewährt werden. Sollte vom behandelnden Arzt des Krankenhauses, aus welchem die pflegebedürftige Person vor der Kurzzeitpflege entlassen wurde, gutachterlich, schriftlich eine konkrete höhere Pflegegeldstufe festgelegt werden, so kann ausnahmsweise auch ein Zuschuss für diese höhere Pflegegeldstufe gewährt werden.

4. Verfahren

4.1 Ansuchen auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, einzubringen.

4.2 Ansuchen um die Gewährung eines Zuschusses sind spätestens sechs Monate nach Beginn der Kurzzeitpflege beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, einzubringen.

4.3 Dem Ansuchen sind insbesondere anzuschließen:

- der letzte rechtskräftige Bescheid/das letzte rechtskräftige Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes;
- ein Nachweis über die angefallenen Kosten im Wohn- oder Pflegeheim; diese dürfen nicht höher sein als die für die jeweilige Pflegestufe vom Land Tirol für das betreffende Heim festgelegten Tagsätze zuzüglich einer zehnpromzentigen Aufwandspauschale;
- ein Nachweis (ärztliche Bestätigung) über die akute Notsituation und den Krankenhausaufenthalt sowie für die Notwendigkeit einer Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung;
- allenfalls eine ärztliche gutachterliche Stellungnahme des behandelnden Arztes im Krankenhaus über eine konkrete höhere Pflegegeldstufe;
- Einkommensnachweise der pflegebedürftigen Person im Sinne der Punkte 3.1 und 3.2;

4.4 Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, die Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses, sowie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales.

5. Höhe der Förderung

5.1 Gefördert werden nur Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von zumindest durchgehend vier Tagen, höchstens aber 28 Tage pro Jahr.

5.2 Die jährliche Höchstzuwendung für Ersatzpflegemaßnahmen im Sinn dieser Richtlinie beträgt wie folgt:

mtl. Nettoeinkommen	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 3	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 4	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 5	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 6	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 7
bis € 1.500,00	€ 1.200,00	€ 1.400,00	€ 1.600,00	€ 2.000,00	€ 2.200,00
bis € 1.700,00	€ 1.080,00	€ 1.260,00	€ 1.440,00	€ 1.800,00	€ 1.980,00
bis € 1.900,00	€ 960,00	€ 1.120,00	€ 1.280,00	€ 1.600,00	€ 1.760,00
bis € 2.100,00	€ 720,00	€ 840,00	€ 960,00	€ 1.200,00	€ 1.320,00
bis € 2.300,00	€ 480,00	€ 560,00	€ 640,00	€ 800,00	€ 880,00
bis € 2.500,00	€ 240,00	€ 280,00	€ 320,00	€ 400,00	€ 440,00

Die oben genannten Beträge beziehen sich auf die maximale Zuschussdauer von 28 Tagen und aliquotieren sich gemäß der effektiven Inanspruchnahme (zB Inanspruchnahme 15 Tage, Pflegegeldstufe 3: € 1.200,-/28*15).

- 5.3** Den pflegebedürftigen Personen, die noch kein Bundespflegegeld beziehen oder die ein Bundespflegegeld der Stufen 1 oder 2 beziehen, wird pauschal maximal ein Zuschuss in der für die Pflegegeldstufe 3 vorgesehenen Höhe gewährt, sofern nicht auf Grund einer ärztlichen Bestätigung im Sinne des Punktes 3.4 (letzter Absatz) eine konkrete höhere Pflegegeldstufe vorliegt.

6. Umsatzsteuer

Das Land Tirol übernimmt für die im Rahmen einer Förderung nach dieser Richtlinie unterstützten Zeiten einer Kurzzeitpflege für die in einem Wohn- und Pflegeheim mit einer Tarifvereinbarung mit dem Land Tirol im Rahmen einer Kurzzeitpflege nach dieser Richtlinie erbrachten Pflegeleistungen für BundespflegegeldbezieherInnen die Umsatzsteuer des nachgewiesenen Rechnungsbetrages.

Dies gilt auch für jene Fälle, in denen die pflegebedürftige Person noch kein Pflegegeld bezieht, sofern für diese Person zumindest bereits ein Antrag auf Gewährung eines Bundespflegegeldes gestellt wurde.

7. Inkrafttreten

- 7.1** Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft und gilt für Kurzzeitpflegemaßnahmen, welche ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.
- 7.2** Kurzzeitpflegemaßnahmen, die vor dem 1. Jänner 2012 in Anspruch genommen wurden, sind nach der Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen vom 14. April 2009 zu beurteilen und zu entscheiden.
- 7.2** Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung Abteilung Soziales, unter <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/> veröffentlicht.